

FINANZORDNUNG
des Kreisfußballverbandes Westmecklenburg
e. V.



I. Haushalts- und Kassenwesen

§ 1 Wirtschaftlichkeit

Der Kreisfußballverband (KFV) Westmecklenburg e. V. ist nach den Grundsätzen der Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes nach den rechtsgültigen Steuer- und Finanzgesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Haushalt

1.
Der Verband erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern sowie sonstige Einnahmen. Näheres ist unter Abschnitt II Gebühren und Abgaben geregelt.
2.
Ausgaben des Verbandes sind insbesondere Kosten für die satzungsgemäße Verbandsarbeit.
3.
Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen deckungsfähig sein. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen eines vom Vorstand genehmigten Nachtragshaushaltsplanes (einfache Mehrheit).
4.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Schatzmeister ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushalt enthält die zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlichen Ausgaben. Der Haushaltsplan ist nach steuerlichen Vorgaben zu strukturieren.
5.
Der Haushaltsplan ist auszugleichen.
6.
Der Haushaltsplan des Folgejahres ist im Vorstand spätestens bis Dezember zu beraten und zu beschließen. Der genehmigte Haushaltsplan ermächtigt den Schatzmeister, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

§ 3 Buchhaltung, Kassenführung, Belege

1.
Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen.
2.
Alle Einnahmen und Ausgaben haben unbar zu erfolgen.
3.
Alle Buchungen sind zu belegen. Jede Ausgabe muss vom Schatzmeister auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit überprüft werden. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
4.
Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Nach dem Abschluss dürfen Einnahmen oder

Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.

5.
Zur Realisierung der Punkte 1-4 kann eine Steuerberatungsgesellschaft herangezogen werden.

§ 4 Rechtsverbindlichkeiten, Zahlungsverkehr, Zeichnungskompetenz

1.
Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten aller Art bedarf grundsätzlich der Schriftform. Bei Aufträgen, die aus Gründen der Dringlichkeit mündlich oder fernmündlich erfolgten, ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich. Die Bewilligung von Ausgaben unabhängig der Höhe nach sind grundsätzlich mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen und Rechtsgeschäfte bedürfen einer Unterschrift eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.

2.
Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des KfV Westmecklenburg e. V. kann der Schatzmeister bis zu einem Betrag von 1.500,00 € im Einzelfall verfügen.

3.
Der Zahlungsverkehr ist bargeldlos abzuwickeln.

4.
Periodisch wiederkehrende Zahlungen bedürfen keiner besonderen Anweisung.

5.
Bankvollmacht hat nur der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Vorschüsse

Entstehen für die Durchführung/Teilnahme an einer Veranstaltung Auslagen, kann vom Schatzmeister ein Vorschuss an den jeweils Verantwortlichen gewährt werden. Der Vorschuss muss innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung abgerechnet werden.

§ 6 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist das Ergebnis der Durchführung des Haushaltsplanes einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden. Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist dem Vorstand eine Jahresabrechnung bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres durch den Schatzmeister vorzulegen.

In der Jahresabrechnung sind Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres in der Gliederung des Haushaltsplanes sowie Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben nachzuweisen bzw. zu erläutern.

§ 7 Kassenprüfung

1.
Die auf dem Verbandstag gewählten Kassenprüfer haben gegenüber dem Vorstand einen Bericht über die Kassenprüfung und die haushaltsgerechte Mittelverwendung zu geben. An jeder Prüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer beteiligt sein.

2.
Mit der Jahresrechnung ist dem Vorstand/Verbandstag ein Prüfbericht vorzulegen, der das abgelaufene Geschäftsjahr betrifft.

3.
Nach jeder Prüfung findet eine Prüfungsergebnisbesprechung zwischen den Kassenprüfern und dem Schatzmeister statt.

II. Kostenerstattungen

§ 8 Auslagenersatz

Kosten, die in Ausübung eines Amtes oder einer Funktion oder in Erledigung von Aufgaben im KfV Westmecklenburg e. V. entstehen, werden nach den entsprechenden Paragraphen der Finanzordnung ersetzt. Hierzu gehören auch Personen, die zur Ausschussarbeit/Verhandlungen der Rechtsorgane geladen werden.

§ 9 Reisekosten

Reisekosten sind abrechnungsfähig, sofern die Reise auf einen Beschluss eines dafür zuständigen Gremiums zurückgeht. Es werden erstattet:

- Fahrtkosten/Übernachtungsgelder

Besondere Aufwendungen wie Taxi, Gepäcktransport, Telefonkosten etc. werden erstattet, sofern ihre Notwendigkeit ausreichend begründet und belegmäßig nachgewiesen wird.

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung gem. Vordruck des KfV Westmecklenburg e. V. erstattet.

§ 10 Fahrtkosten

Es werden erstattet:

1.
Für öffentliche Verkehrsmittel die nachgewiesenen Fahrtkosten der zweiten Beförderungsklasse (z. B. Fahrausweise). Die Benutzung von Flugzeugen oder Schlafwagen ist nur in Ausnahmefällen und nach Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes gestattet.

2.
Für die Erstattung von Fahrtkosten in Wohnorten mit städtischem Nahverkehr können ergänzende Regelungen getroffen werden.

3.
Für private Kraftfahrzeuge werden 0,30 € je gefahrenem Kilometer erstattet. Erstattungsfähig ist die kürzeste Fahrstrecke, auch wenn eine längere Fahrstrecke eine Zeitersparnis zur Folge hätte. Mit der Zahlung des Kilometergeldes sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten.

§ 11 Aufwandsentschädigung

Eine Aufwandsentschädigung kann im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) auf der Grundlage des § 15a der Satzung an die Mitglieder aller ehrenamtlich in § 15 Abs. 1 b) – e) der Satzung aufgeführten Organe und an die durch den KfV Westmecklenburg e. V. zu offiziellen Maßnahmen geladenen Ehrenamts- und Funktionsträger des KfV Westmecklenburg e. V. und der Vereine des KfV Westmecklenburg e. V. gezahlt werden. Für die Vorbereitung, Erarbeitung und Ausfertigung von Urteilen erhalten das Verbandsgericht und die Verhandlungsausschüsse des Sportgerichts pro Urteil eine Aufwandsentschädigung von 15,00 €.

§ 12 Übernachtungsgelder

Bei Übernachtungen wird eine Pauschale von 20,00 € vergütet. Höhere Übernachtungskosten sind durch Vorlage der Originalrechnung zu belegen. Bei Benutzung von Schlaf- oder Liegewagen oder bei Bereitstellung einer kostenlosen Übernachtung durch den KfV Westmecklenburg e. V. oder einer anderen Sportorganisation entfällt das Übernachtungsgeld.

§ 13 Entschädigungen für Vereinsämter, Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Schiedsrichterbeobachter, Turnierleitungen und Staffelleiter

Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachter erhalten je Einsatz im Rahmen einer offiziellen Veranstaltung des KfV Westmecklenburg e. V. eine pauschalierte Entschädigung.

1.
Die Entschädigung für Schiedsrichter und die Wettkampfleitung bei Turnieren auf Kreisebene beträgt 40,00 €. Die Zusammensetzung der Turnierleitung ist durch den jeweiligen Ausschuss festzulegen. Alle anderen Personen, die zur Durchführung eines Turniers eingesetzt werden, erhalten 15,00 € pro Turnier.

2.
Die Entschädigungen für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten bzw. für Schiedsrichterbeobachter und Mentoren nach offizieller Ansetzung durch den KfV Westmecklenburg e. V. betragen:

a) Pflichtspiele

Herren Kreisoberliga SR	28,00 €
Herren Kreisoberliga SRA	24,00 €
Herren Kreisliga / Kreisklasse SR	24,00 €
Herren Kreisliga / Kreisklasse SRA	21,00 €
Ü 35 Alte Herren SR	23,00 €
Ü 35 Alte Herren SRA	20,00 €
A- und B-Jugend SR	23,00 €

A- und B-Jugend SRA	20,00 €
C- bis F-Jugend SR	20,00 €
C- bis F-Jugend SRA	18,00 €
Frauen/Mädchen SR	23,00 € (Kleinfeld 21,00 €)
Frauen/Mädchen SRA	20,00 €

b) Pokalspiele

Herren SR	28,00 €
Herren SRA	24,00 €
Pokalfinale Herren SR	50,00 €
Pokalfinale Herren SRA	35,00 €

Ü 35 Alte Herren, Frauen/Mädchen und Junioren analog der Entschädigung für Pflichtspiele

c) Turniere (inkl. Hallenturniere)

Turniere KfV Westmecklenburg	40,00 €
Turniere LFV Mecklenburg-Vorpommern	50,00 €

d) SR-Beobachter / Mentoren

SR-Beobachter / Mentoren	25,00 €
--------------------------	---------

3. Den Schiedsrichtern, -assistenten, -beobachtern, Mentoren und Mitgliedern von Wettkampfleitungen bei Turnieren werden neben der Entschädigung die Fahrtkosten gemäß § 10 der Finanzordnung des KfV Westmecklenburg e. V. gezahlt.

4. Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Entschädigung, der Fahrtkosten, auch bei eventuellen Spiel- oder Turnieraussfällen, sind die platzbauenden Vereine bzw. Veranstalter am Einsatztag verantwortlich. Bei Spielaussfällen ist neben den Fahrtkosten eine Entschädigung an die Schiedsrichter in Höhe von 50 % der Entschädigungssätze nach § 13 Absatz 2 zu zahlen.

5. Die Staffelleiter sowie alle in offiziellen Vereinsämtern tätigen Sportfreunde erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) pro Kalenderjahr. Die Höhe der Zuschale wird vom geschäftsführenden Vorstand jährlich neu beschlossen.

§ 14 Entschädigungen für Spielbeobachter

1. Spielbeobachter, die im Auftrage ihrer Ausschüsse tätig werden, erhalten eine Entschädigung von 25,00 € pro Einsatz.

2.
Den Spielbeobachtern werden neben der Entschädigung die Fahrtkosten gemäß § 10 der Finanzordnung des KFV Westmecklenburg e. V. gezahlt.

§ 15 Kostenregelung bei Spielausfällen

1.
Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so sind die entstandenen und nachzuweisenden Kosten des ausgefallenen Spieles durch beide Vereine je zur Hälfte zu tragen. Die gleiche Regelung gilt auch bei Neuansetzung wegen eines Regelverstößes durch den Schiedsrichter und bei Spielabbruch, wenn daraus eine Neuansetzung erforderlich wird. Ein Kostenvergleich zwischen den Vereinen ist möglich.

2.
Fällt ein Spiel durch Verschulden beider Vereine aus, so haben die beteiligten Vereine die entstandenen Kosten gleichanteilig zu tragen.

3.
Fällt ein Spiel durch Verschulden eines Vereins aus, so hat dieser Verein dem Spielpartner (reisende Mannschaft) zu ersetzen/zu zahlen:

- a) Die tatsächlichen Fahrtkosten für bis zu 22 Personen für das in Anspruch genommene Verkehrsmittel.
- b) Dem Heimverein insbesondere die entstandenen SR-Kosten entsprechend dieser Finanzordnung.

4.
In Zweifelsfällen entscheiden die zuständigen Sportgerichte in erster Instanz.

5.
Die Ausschlussfrist zur Antragstellung beträgt 30 Tage nach dem eingetretenen Ereignis.

§ 16 Kostenerstattung für Trainer- und Lehrgangsreferenten

Die Kostenerstattung für Trainer- und Lehrgangsreferenten umfasst:

- a) Reisekosten gemäß § 9 der Finanzordnung des KFV Westmecklenburg e. V.
- b) Honorar gemäß § 17 der Finanzordnung des LFV MV e.V.

III. Gebühren und Abgaben

Für alle unter diesem Abschnitt an den KFV Westmecklenburg e. V. zu zahlenden Gebühren und Abgaben erstellt der Schatzmeister an die Zahlungspflichtigen Rechnungen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Gebühren und Strafen aus Sportgerichtsurteilen. Alle Rechnungen sind in der gesetzlichen Frist zu begleichen. Bei Verstößen kommt § 29 der Satzung zur Anwendung.

§ 17 Startgebühren

1.
Die Startgebühr für jede am Punktspielbetrieb teilnehmende Mannschaft erfolgt einmal jährlich nach Rechnungslegung auf das Konto des KFV Westmecklenburg e. V.:

IBAN: DE59 1405 2000 1728 9099 33
BIC: NOLADE21LWL
Bank: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin

2.
Die Start- und Meldegebühr betragen für die Mannschaften je Spieljahr:

Herren-Kreisoberliga	150,00 €
Kreisliga	130,00 €
Kreisklasse	100,00 €
Alte Herren	100,00 €
A- bis D-Jugend	30,00 €
E- und F-Jugend	25,00 €
Frauen	50,00 €

3.
Die Startgebühren für Hallenmeisterschaften betragen für die Mannschaften je Spieljahr:

Herren-Kreisoberliga	50,00 €
Kreisliga	50,00 €
Kreisklasse	50,00 €
Alte Herren	50,00 €
A- bis D-Jugend	40,00 €
E- und F-Jugend	40,00 €
Frauen	50,00 €

§ 18 Spieldurchführungsgebühren

1.
Bei Durchführung von internationalen Spielen und internationalen Turnieren ist eine Meldung an das zuständige Verbandsorgan zu geben. Die Meldung ist gebührenpflichtig. Mit der Meldung ist die Gebühreneinzahlung nachzuweisen. Die Gebühr beträgt für alle Mannschaften des KFV Westmecklenburg e. V. 5,00 €. Im Juniorenspielbetrieb werden keine Gebühren erhoben.

2.
Für Anträge auf Spielverlegung sind je Spiel Gebühren zu entrichten:

- a) Kreisoberliga, Kreisliga, Kreisklasse, Ü 35 Alte Herren 30,00 €
- b) Mädchen/Frauen, Nachwuchs 15,00 €

Diese sind nach Rechnungslegung auf das Konto des KFV Westmecklenburg e. V.:

IBAN: DE59 1405 2000 1728 9099 33
BIC: NOLADE21LWL
Bank: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin

zu zahlen.

§ 19 Spielverlegungsgebühren

Für Anträge auf Spielverlegung wird durch den KFV Westmecklenburg e. V. eine Rechnung

in folgender Höhe erstellt:

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) Herren/Alte Herren/Frauen | 30,00 € |
| b) A- bis D-Junioren | 20,00 € |

§ 20 Protest-, Einspruch-, Beschwerde-, Gnadengesuch-/Wiederaufnahmeverfahren und Berufungsgebühren

Für Proteste, Beschwerden, Einsprüche und Wiederaufnahmeverfahren sind folgende Gebühren zu entrichten:

Kreisoberliga/-ligen/-klassen/Pokal Herren, Alte Herren/Ü 35	40,00 €
Mädchen/Frauen sowie Kreisligen und Kreisklassen A- bis F-Junioren	25,00 €

Für Gnadengesuche und Berufungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

Kreisoberliga/-ligen/-klassen/Pokal Herren, Alte Herren/Ü 35	100,00 €
Mädchen/Frauen sowie Kreisligen und Kreisklassen A- bis F-Junioren	50,00 €

Die Zahlungstermine richten sich jeweils nach den Festlegungen der Rechts- und Verfahrensordnung des LFV MV e.V.

§ 21 Spielabgaben

Für alle Pflichtspiele sind Spielabgaben zu entrichten.

Herren	
Kreisoberliga	50,00 €
Kreisliga	45,00 €
Kreisklasse	40,00 €

Die Abführung der Spielabgaben erfolgt jährlich, nach Rechnungslegung, auf das Konto des KfV Westmecklenburg e. V.

IBAN: DE59 1405 2000 1728 9099 33
BIC: NOLADE21LWL
Bank: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin

§ 22 Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr zur Mitgliedschaft im KfV Westmecklenburg e. V. beträgt 50,00 € und ist nach Rechnungsstellung vor Antragstellung auf das Konto des KfV Westmecklenburg zu überweisen.

§ 23 Passgebühren

Die Gebühren richten sich nach der Finanzordnung des LFV MV e.V.

§ 24 Spieleinnahmen (gestrichen)

§ 25 Trikotwerbegebühren

Pro Spieljahr und Werbepartner sind nachfolgende Gebühren durch die Vereine zu entrichten:

Herren	
Kreisoberliga	30,00 €
Kreisliga	30,00 €
Kreisklasse	30,00 €
Ü 35 Alte Herren	30,00 €
Frauen	30,00 €

Die Abführung der Spielabgaben erfolgt jährlich, nach Rechnungslegung, auf das Konto des KfV Westmecklenburg e. V.

§ 26 Urteilsgebühren

Bei

a) Einzelrichterurteilen	20,00 €
b) Beschlüssen	15,00 €
c) Urteilen der Sportgerichte und des Verbandsgerichts	30,00 €

§ 27 Sonstige Gebühren

Die nicht rechtzeitige Mitteilung der Spielergebnisse, die Nichtbestätigung des Spielberichtsbogens, Nichteinhaltung eines Termins oder die Abgabe einer Falschmeldung wird mit einer Geldstrafe von 25,00 € pro Spiel geahndet.

§ 28 Gebühren für die Ausbildung und Beobachtung von Schiedsrichtern

Die Schiedsrichterausbildung im KfV Westmecklenburg e. V. erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss. Diese Ausbildung umfasst:

- den theoretischen Unterricht,
- die schriftliche Prüfung und
- die praktische Prüfung (max. 3 Spielleitungen mit Beobachtung)

Für die Gesamtausbildung der Schiedsrichter ist von dem Verein mit der Teilnehmermeldung vor Lehrgangsbeginn folgende Ausbildungsgebühr je Teilnehmer an den KfV Westmecklenburg e. V. zu entrichten:

Ausbildungsgebühren: Herren	80,00 €
Frauen und Jugendliche bis 18 Jahre	80,00 €
SR-Anwärter anderer Kreise	80,00 €
Gebühren für Schiedsrichterbeobachtungen	30,00 €

Die Lehrgangsgebühr ist nach Rechnungslegung spätestens 14 Tage vor Lehrgangsbeginn zu zahlen. Bei Nichtzahlung wird der Lehrgangsteilnehmer vom Lehrgang ausgeschlossen.

§ 29 Mahngebühren

Bei Nichteinhaltung von Terminstellungen durch Organe des KFV Westmecklenburg e. V. im Zahlungsverkehr werden gebührenpflichtige Mahnungen fällig. Sie betragen:

1. Mahnung	5,00 €
2. Mahnung	10,00 €

§ 30 Schlussbestimmungen

Der Schriftverkehr und elektronische Rechtsverkehr ist, wenn zulässig, gem. § 14 der Geschäftsordnung des KFV Westmecklenburg e. V. möglich.

Die Finanzordnung ist am 23.10.2023 durch den Vorstand des KFV Westmecklenburg e. V. wegen der Dringlichkeit vorbehaltlich der Zustimmung des nächsten ordentlichen Verbandstages geändert worden. Sie ist in dieser Beschlussfassung gültig.

Sollten bei der Feststellung der Satzungsmäßigkeit der geänderten Finanzordnung durch das Finanzamt notwendige Änderungen festgestellt werden, kann der Vorstand diese durch erneuten Beschluss abhelfen.

Diese Finanzordnung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Parchim, den 23.10.2023

